

NOTSTROMDIESEL

Stand: 01.01.2011

KARLSTROM e.U.

Eschelberg-Straße 11, 4111 Walding
Tel. 07234 87071, service@karlstrom.at
www.karlstrom.at



Haubenaggregat SWE-220E, stationär



Technische Daten

Motor:	Diesel
Typ:	Perkins 1306 TAG
Hubraum:	8.700 cm³
Leistung:	205 kW / 275 PS
Drehzahl:	1500 Upm
Kühlung:	Wasser
Kraftstoffverbrauch:	ca. 45 l/h bei Volllast
Tankinhalt:	500 l
Schallpegel:	70 dB(A) bzw. 100 LWA
Generator:	Stamford UCI 274H
Leistung:	220 kVA / 176 kW
Nennstrom:	306 A
Spannung:	400/231 V
Frequenz:	50 Hz
Spannungsregler:	elektronisch, umschaltbar von Notstrom auf Parallelbetrieb
Aggregatabmessungen:	L x B x H = 3.800 x 1.150 x 2.200 mm
Aggregatgewicht:	3.000 kg
Stromanschluss:	25 m Schwere Gummileitung 4x1x120 mm² Cu mit Kabelschuhen M12
Steckdosen:	keine; bei Bedarf über externe Verteiler
Transport:	LKW-Kranwagen

Mietpreise (zu den AGB Notstromdiesel)	Preis € netto excl. 20% USt.	Preis € netto excl. 20% USt.
Grundpauschale pro Ausleihung	150,00	180,00
Tagespauschale inkl. 10 Betriebsstunden	150,00	150,00
Wochenpauschale inkl. 50 Betriebsstunden (Mo-Fr / 5 Tage)	600,00	720,00
Wochenendpauschale inkl. 40 Betriebsstunden (Fr-So / 3 Tage)	450,00	540,00
<small>(Abholung frühestens 1 Tag vor Veranstaltung, Rückstellung spätestens 1 Tag nach Veranstaltung)</small>		
Zusätzliche Betriebsstunden	15,00	18,00

Energie Erzeugung
Verteilung
Vertrieb

Elektro Technik
Handel

KARLSTROM e.U.
Ing. Josef Karl
Elektrizitätsunternehmen

FB-Gericht Linz
FN 337888w
Sitz: Walding

Gerichtsstand Linz
DVR0653870
UID: ATU46415302

RB Gramastetten-Herzogsdorf
IBAN: AT073413500007510274
BIC: RZOOAT2L135

Allgemeine Geschäftsbedingungen NOTSTROMDIESEL

Stand: 01.01.2011

KARLSTROM e.U.

Eschelberg-Straße 11, 4111 Walding
Tel. 07234 87071, service@karlstrom.at
www.karlstrom.at



1. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des Notstromaggregates an den Mieter, sofern KARLSTROM e.U., im folgenden Vermieter genannt, das Notstromaggregat zur Übergabe bereitgestellt hat. Gerät der Vermieter aus von ihm zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, kann der Mieter ohne Setzung einer Nachfrist, jedoch unter Verzicht auf jeglichen Schadenersatz vom Mietvertrag zurücktreten.

Die Mietdauer wird nach Tagen (Wochen, Wochenden) bestimmt und richtet sich nach den vereinbarten Zeitraum.

Das Mietverhältnis endet am festgesetzten Tag, frühestens mit dem Eintreffen des Notstromaggregates am Bestimmungsort für die Rücklieferung.

2. Auflösung und Kündigung

Vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, insbesondere wenn

- a) der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung seinen Verpflichtungen binnen 14 Tagen nicht nachkommt,
- b) erheblich nachteiliger Gebrauch vom Notstromaggregat oder eines Teiles desselben gemacht wird, oder wenn der Mieter das Notstromaggregat vereinbarungswidrig oder nicht sachgemäß einsetzt,
- c) Wartung und Pflege des Notstromaggregates vernachlässigt wird,
- d) ohne Einwilligung des Vermieters einem Dritten Rechte, welcher Art auch immer am Notstromaggregat eingeräumt werden,
- e) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Standort des Notstromaggregates ändert,
- f) über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Etwas, sich aus der vorzeitigen Vertragsauflösung ergebende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

Bei zufälligem Untergang, Untergang durch höhere Gewalt und Totalschaden endet das Mietverhältnis ohne Kündigung oder Auflösungserklärung sofort mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Mieter hat dem Vermieter vom Ereignis umgehend schriftlich zu verständigen.

3. Miete und Zahlung

Die Miete wird pro Tag (Woche, Wochene) vereinbart. Sie gilt nur für eine durchschnittliche Betriebszeit von 10 Stunden pro Tag. Sie ist auch voll zu zahlen, wenn die erwähnten Betriebszeiten pro Tag nicht erreicht werden. Für die Überschreitung der obigen Betriebszeiten ist eine Zusatzmiete zu entrichten. Bei Notstromaggregaten mit einem Betriebsstundenzähler sind dessen Angaben für die Betriebsdauer maßgebend. Funktionsstörungen des Zählers sind dem Vermieter sofort zu melden. Die Miete ist jeweils zuzüglich gesetzlich geregelter Mehrwertsteuer mit Rechnungslegung fällig.

Erfolgt die Rückstellung des Mietgegenstandes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, ist für die Zeit zwischen Mietende und Rückstellung ein Benützungsentgelt zu entrichten. Es beträgt pro Tag bei vereinbarter Tagesmiete das Einfache der Tagesmiete.

4. Sonstige Leistungen

Für eventuell notwendige sonstige Leistungen, wie Beistellen von Bedienungspersonal sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

5. Übernahme des Gegenstandes bei An- beziehungsweise Rücklieferung, Mängelrüge

Der Vermieter übergibt das Notstromaggregat in seiner Betriebsstätte bzw. vom jeweiligem Standort in seinem Verteilernetzbereich. Dem Mieter steht es frei, sich vom Zustand des Notstromaggregates vor der Übergabe selbst oder durch einen Sachverständigen auf eigene Kosten zu überzeugen. Vorgefundene Mängel sind dem Vermieter vor der Übergabe zu melden.

Der Vermieter haftet für keinen bestimmten Zustand und keine bestimmte Benutzbarkeit des Notstromaggregates. Für etwa erforderliche behördliche Betriebs- Transport- oder Aufstellungsgenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen.

Das Notstromaggregat ist in gutem, gebrauchsfähigem, gereinigtem Zustand in der Betriebsstätte des Vermieters bzw. an den jeweiligem Standort in seinem Verteilernetzbereich zurückzustellen. Etwasige Mängel und Beschädigungen sind vor der Rückgabe in einem gemeinsamen Zustandsbericht festzuhalten. Entdeckt der Vermieter Mängel oder Schäden nach der Rücknahme des Notstromaggregates, sind diese dem Mieter umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Etwasige Mängel und Beschädigungen, die nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch des Notstromaggregates bedungen sind, sind sofort vom Mieter auf dessen Kosten zu beheben, andernfalls der Vermieter dies zu Lasten des Mieters durchführen lassen kann.

6. Transportkosten und -schäden

Sämtliche Kosten für Transporte des Notstromaggregates ab dem Übergabeort sind vom Mieter zu tragen. Transportschäden gehen zu Lasten des Mieters.

7. Pflichten des Mieters

a) Der Mieter darf das Notstromaggregat nur an dem Ort und nur für den vereinbarten Zweck einsetzen, die vertraglich vorgesehen sind. Eine Weitergabe an Dritte, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

b) Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Er hat für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege sowie für die fachgemäße Instandhaltung des Gerätes auf eigene Kosten zu sorgen. Auftretende Schäden sind ungeachtet der vorstehenden Pflichten unverzüglich dem Vermieter bekannt zu geben.

c) Der Mieter hat die geforderten Maschinenberichte unter Verwendung der Formulare des Vermieters pünktlich vorzulegen.

d) Der Mieter hat die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen zu tragen.

e) Vor Abänderung am Notstromaggregat ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, auf Wunsch des Vermieters, den Originalzustand des Gerätes wieder herzustellen oder die hierfür erforderlichen Kosten zu übernehmen.

f) Die Nichtbenutzung des Notstromaggregates aus welchem Grunde immer enthebt den Mieter nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf eine Mietenreduktion oder Mietenbefreiung aus den in § 1096 ABGB genannten Gründen.

g) Über Wunsch des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, das Notstromaggregat für die Dauer des Mietverhältnisses zugunsten des Vermieters ordnungsgemäß und ausreichend gegen sämtliche Risiken, insbesondere auch Haftpflichtschäden, zu versichern.

8. Kontrollrecht

Der Vermieter ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrages durch den Mieter, insbesondere hinsichtlich Benützungsort und Dauer sowie Instandhaltung und Wartung des Notstromaggregates jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Mieter hat den Vermieter oder dessen Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Notstromaggregat zu gewähren.

9. Haftung

a) Der Mieter haftet für Beschädigung, Verlust und Untergang des Notstromaggregates während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder Dritte verursacht worden ist.

Die Haftung erstreckt sich auch auf zufälligen Untergang sowie unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streik und dergleichen.

Für Abnutzung im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauches haftet der Mieter nicht.

b) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermietern schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Notstromaggregat stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird.

c) Im Falle des Verlustes oder Unterganges (Totalschaden im Sinne des Versicherungsrechtes) des Notstromaggregates ist dieser durch einen gleichwertigen zu ersetzen oder eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes gemäß der geltenden Österreichischen Baugeräteliste zu leisten.

Das ohne unnötigen Aufschub auszuübende Wahlrecht zwischen Ersatzgerät und Barentschädigung liegt beim Vermieter, wobei beim Ersatzgerät erforderlichenfalls ein Wertausgleich stattfindet.

Die Ersatzleistung ist binnen acht Tagen nach Ausübung des Wahlrechtes durch den Vermieter fällig. Die Zahlung eines allfälligen Wertausgleiches hat mit Übergabe des Ersatzgerätes zu erfolgen.

d) Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen gesetzlichen Bestimmung abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden gegenüber Unternehmern sowie Rückersatzpflichten sind ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Haftungs- und Regreßausschluß auch mit seinen weiteren Vertragspartnern zu vereinbaren, sowie diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrerseits dafür zu sorgen, dass ein derartiger Haftungs- und Regreßausschluß in weiterer Folge und mit Wirkung für uns auch mit deren Geschäftspartnern vertraglich festgehalten wird.

Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regreßbegehren ist unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründenden Sachverhaltes einschl. des Nachweises, dass der Schaden verursachende Gegenstand von uns stammt, schriftlich an unsere Geschäftsleitung zu richten.

10. Personal

Allfälliges vom Vermieter beigestelltes Personal untersteht dem Mieter in arbeitsorganisatorischer und disziplinärer Hinsicht und gilt als dessen Erfüllungshilfe.

Soweit der Vermieter bei Krankheit, Urlaub oder Kündigung des beigestellten Bedienungspersonals während der Mietzeit keinen Ersatz stellen kann, hat der Mieter selbst für geeignetes Ersatzpersonal zu sorgen.

11. Sonstige Bestimmungen

a) Die Ausübung des Rückbehaltungsrechtes steht dem Mieter nicht zu.

b) Der Mieter sorgt dafür, dass die am Notstromaggregat angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer) unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

c) Jede Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Mieters gegen die Forderungen des Vermieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

d) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Energie Erzeugung
Verteilung
Vertrieb

Elektro Technik
Handel

KARLSTROM e.U.
Ing. Josef Karl
Elektrizitätsunternehmen

FB-Gericht Linz
FN 337888w
Sitz: Walding

Gerichtsstand Linz
DVR0653870
UID: ATU46415302

RB Gramastetten-Herzogsdorf
IBAN: AT073413500007510274
BIC: RZOOAT2L135